



Besondere Anlage

zu den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Wietmarschen

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Seite 1

Zweck bzw. Rechtsgebiet und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 und 3)

Zweck/Rechtsgebiet: Gewerbewesen

Rechtsgrundlage: Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e EU-DSGVO, § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)
Gewerbeordnung (GewO), Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG)

Nach dem Grundsatz der Gewerbefreiheit ist es jedem gestattet, sich gewerblich niederzulassen, eine beliebige Anzahl von Arbeitnehmern zu beschäftigen, gleichzeitig verschiedene Gewerbe auszuüben und mehrere Niederlassungen zu unterhalten. Die Gewerbefreiheit besteht, soweit nicht nach der Gewerbeordnung oder anderen Rechtsvorschriften Beschränkungen bzw. Zugangsvoraussetzungen bestehen. Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Selbständig ist, wer weisungsfrei in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung und Gefahr handelt, unternehmerisch am Markt auftritt. Er trägt Gewinn und Verlust (Unternehmerchancen und Unternehmerrisiko). Selbständige gewerbliche Tätigkeit ist von Gewinnerzielungsabsicht geprägt. Darunter wird das planmäßige Streben verstanden, mehr zu erwirtschaften als das, was zur Deckung der betrieblichen Kosten erforderlich ist. Das Gewerbe muss mit einer gewissen Nachhaltigkeit, der sog. Wiederholungs- oder Fortsetzungsabsicht, betrieben werden. Die Fortsetzungsabsicht fehlt beispielsweise bei einmaligem Verkauf gebrauchter Gegenstände aus dem Privatvermögen. Dauerhaft ist dagegen auch schon eine Saisontätigkeit.

Die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten ist erforderlich bei der Bearbeitung folgender gewerberechtlicher Anträge und Vorgänge (nicht abschließend):

- Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Das Gleiche gilt, wenn der Betrieb verlegt wird, der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder der Betrieb aufgegeben wird (Anzeigepflichten gemäß § 14 GewO).
- Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen (Anzeigepflicht gemäß § 2 NGastG).
- Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Der Gewerbetreibende darf diese Spielgeräte nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass der Aufstellungsort den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die gewerbe- und gaststättenrechtliche Vorgangssachbearbeitung (Anzeigen, Erlaubnisse, Bestätigungen etc.) dient dem Zweck, den zuständigen Behörden die Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen zu ermöglichen. Wenn Sie in einem möglichen Antragsverfahren die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Folgende Daten werden erhoben und verarbeitet:



Besondere Anlage zu den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Wietmarschen

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Seite 2

Angaben zur Rechtsform

Betriebsbezeichnung, im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform, Ort und Nr. des Registereintrages, ggf. Zusatzbezeichnung

Angaben zum Betriebsinhaber

Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort und -land, Staatsangehörigkeit(en), Anschrift Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort), Kontaktdaten Inhaber (Telefon-Nr., Telefax-Nr. freiwillig: E-Mail/Web)

Angaben zum Betrieb

Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter/gesetzlichen Vertreter, vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (Name, Vornamen), Anschrift Betriebsstätte/ggf. Hauptniederlassung /ggf. frühere Betriebsstätte (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) und deren Kontaktdaten (Telefon-Nr., Telefax-Nr. freiwillig: E-Mail/Web), an-, um- bzw. abgemeldete Tätigkeit, Branche, Branchenschlüssel, Haupt-/Nebenerwerb, An-, Um- bzw. Abmeldedatum, Meldegrund, Gewerbeart, Betriebsart, Zahl der bei An-, Um- bzw. Abmeldung tätigen Personen, Name früherer Gewerbetreibender/früherer Firmenname

ggf. weitere Angaben

Erlaubnis, Handwerkskarte, Aufenthaltsbescheinigung (Art, Ausstellungsdatum und -behörde, Auflagen/Beschränkungen), Anzeigedatum, Ordnungsmerkmal, Gaststättenbetrieb für kurze Zeit oder auf Dauer und Angabe, ob alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen angeboten werden

ggf. freiwillige Angaben (siehe Ziffer 3.2)

E-Mail

Aufbewahrung der Verfahrensdaten (siehe Ziffer 4.)

Wird der Betrieb aufgegeben (Betriebsaufgabe ist die vollständige Aufgabe eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle) oder erlischt eine Erlaubnis oder Bestätigung werden die Daten gemäß Ziffer 4.1. zunächst noch für **10 Jahre** bei der Gemeinde aufbewahrt. Danach werden die Gewerberegisterdaten gemäß Ziffer 4.3. dem Kreis- und Kommunalarchiv zur Übernahme angeboten. Ansonsten werden die Daten nach Ablauf der vorgenannten Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Weitergabe personenbezogener Daten (siehe Ziffer 5)

Die erhobenen Daten werden zur Prüfung einer etwaigen Steuerpflicht und für die Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen verwendet und dürfen zu diesem Zweck an öffentliche Stellen übermittelt werden (§ 138 Abgabenordnung, § 14 Abs. 8 GewO, § 2 Abs. 3 NGastG):

- Daten aus der Gewerbeanzeige werden regelmäßig übermittelt an:
Finanzamt, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landesbehörde für den Immissionsschutz, Berufsgenossenschaften, Eichamt, Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Behörden der Zollverwaltung (Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung), Registergericht, Niedersächsische Landesamt für Statistik, Kreisverwaltung (Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Jugendschutz).
- Anderen Stellen dürfen Daten übermittelt werden, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.
- IT-Dienstleister (siehe Ziffer 5.2)
- Darüber hinaus sind Übermittlungen nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder wenn Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben (zum Widerrufsrecht bei Einwilligung siehe Ziffer 3.2.).

Der Name, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden dürfen aufgrund gesetzlicher Grundlage jedoch generell allgemein zugänglich gemacht werden (§ 14 Abs. 5 GewO).